

Name:

Vertragsnummer:

Adresse:

PLZ Ort:

Die Buwog erteilt hiermit die Zustimmung zu folgender Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes

Montage von Außenjalousie

Vom Typ:

- System WAREMA Fenster-System-Markise FSM mit easyZIP-Führung („ZIP-Screen“)
- Bespannung: Screen-Stoff Dessin 3520
- Führungsschienen, usw. in RAL 9004, passend zu Fenster-Alu-Deckschalen

Welche bei den folgenden Firmen beauftragt werden müssen:

- Teil Verschattung selbst (Fa. Mario Grubits GmbH als Vertriebspartner des Herstellers Fa. WAREMA Austria GmbH)
- Teil Elektrotechnik (Fa. Gottwald GmbH & Co KG)

unter Einhaltung folgender Punkte:

1. Die eventuell notwendige Einholung behördlicher Genehmigungen bzw. die Erfüllung behördlicher Auflagen zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt, sowie die Übernahme der hieraus entstehenden Verpflichtungen (Kosten), obliegen Ihnen als Mieter.
2. Die Beauftragung sämtlicher notwendiger Arbeiten erfolgt durch Sie als Mieter und sind von hierzu gewerbeberechtigten Unternehmen dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.
3. Alle Kosten, die diese Maßnahme nach sich zieht, sind von Ihnen als Mieter zu tragen.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichten Sie sich den ursprünglichen Zustand bis zum letzten Tag des Mietverhältnisses wiederherstellen. Ausgenommen von dieser Rückbauverpflichtung sind die in § 9 Abs. 2 MRG genannten Veränderungen (Verbesserungen). Die eventuell hierbei entstehenden Kosten sind von Ihnen als Mieter zu tragen. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ist gesetzlich geregelt (siehe § 20 Abs. 5 WGG bzw. § 10 Abs. 3 MRG) – es können ausschließlich die vom Gesetzgeber vorgesehenen Investitionen im definierten Umfang ausgeglichen werden.
5. Durch die Arbeiten dürfen keine Mieter und/oder Wohnungseigentümer beeinträchtigt werden, insbesondere sind die Arbeiten so zu planen und auszuführen, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung durch Lärm, Staub usw. kommt. Sie als Mieter stellen uns von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem Umbau entstehen, frei. Ebenfalls haften Sie als Mieter für alle Schäden, auch Folgeschäden an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft und/oder am Mietgegenstand, die durch den Umbau der Mietsache bzw. die Installation und dem Betrieb der von Ihnen nachträglich errichteten Anlagen entstehen.
6. Nach Durchführung der Arbeiten sind binnen 4 Wochen Fertigstellungsfotos selbstständig an uns als Vertretung der Hausinhabung zu übermitteln.
7. Alle Arbeiten und Installationen, die das Gebäude oder Allgemeinbereiche betreffen oder durch diese verlaufen, wie Wanddurchführungen, Brandabschottungen, Fundamentierungen,

Befestigungen, Schallentkoppelungen etc. sowie die Ausführung der Arbeiten und Installationen an sich, sind fachmännisch und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien vorzunehmen.

8. Bestehende Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen etc. dürfen nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.

9. Unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten dürfen durch die Arbeiten nicht gefährdet werden.

10. Sie erkennen an, dass sich Ihre vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten auch auf andere Mieter und/oder Wohnungseigentümer und deren Vermögen sowie auf die Mitarbeiter dieser und deren Besucher, beziehen. In diesem Sinne werden alle Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihren Auftragnehmern, insbesondere die Vereinbarung einer Schadenersatzpflicht, auch zum Schutz und zugunsten der anderen Mieter und/oder Wohnungseigentümer und deren Besucher getroffen.

11. Die Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen zu keiner Beeinträchtigung des äußerer Erscheinungsbildes des Hauses führen. Sämtliche von außen sichtbare Veränderungen und/oder Einrichtungen sind in Form und Farbe so zu wählen, dass sich diese in das Gesamterscheinungsbild des Hauses einfügen.

12. Sofern gegenständliches Mietobjekt im Wohnungseigentum steht, wird ausdrücklich festgehalten, dass jegliche Änderung an der Außenseite des Bestandsobjektes (Balkon, Fassade, ua.) sowie auch wesentliche Maßnahmen im Innenbereich (z.B. Abbrechen einer tragenden oder mit allgemeinen Leitungen behafteten Zwischenwand) nach den Bestimmungen des WEG 2002 der schriftlichen Zustimmung des Wohnungseigentümers bzw. Vermieters, sowie sämtlicher übriger Wohnungs- und Miteigentümer bedürfen. Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich sohin in erste Linie auf Adaptierungsarbeiten im Inneren des Bestandsobjektes, und nur insoweit, als derartige Arbeiten gemäß § 16 WEG 2002 im freien Belieben des einzelnen Wohnungseigentümers stehen. Ist für eine beabsichtigte Änderungsmaßnahme gemäß § 16 WEG 2002 die Zustimmung sämtlicher übrigen Wohnungs- und Miteigentümer notwendig und erklärt sich der Vermieter nach Anzeige unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher übriger Miteigentümer mit dieser baulichen Änderung einverstanden, so hat der Mieter auf eigene Kosten vor Durchführung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche übrigen Miteigentümer der Liegenschaft mit dieser Maßnahme einverstanden sind, und dem Vermieter entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen vorzulegen. Andernfalls hat eine derartige Maßnahme ausnahmslos zu unterbleiben. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Mieter dem Vermieter und den übrigen Miteigentümern voll schadenersatzpflichtig, insbesondere dann, wenn der Vermieter aufgrund von durchgeföhrten Arbeiten seitens des Mieters von sonstigen Miteigentümern gerichtlich oder außergerichtlich belangt wird.

Sollten die vorgenannten Punkte zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt nicht beachtet werden, so behalten wir uns vor, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung, dieses Schreiben datiert und unterfertigt an uns zu senden (Rathausstraße 1, 1010 Wien,  Mail: kundenmanagement@buwog.com). Erst mit Unterfertigung beider Vertragsparteien ist die Gültigkeit dieser Vereinbarung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

BUWOG - Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden:

.....
Ort, Datum